

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen und städtischen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 15.03.2012**

Richtlinien für die Heranziehung unterhaltspflichtiger Kinder zum Elternunterhalt in der Sozialhilfe

A. Problem

Die Heranziehung Unterhaltspflichtiger im Rahmen der Sozialhilfe ist nur insoweit zulässig, als auch nach Bürgerlichem Recht eine Unterhaltsverpflichtung besteht und darüber hinaus die öffentlich-rechtlichen Vorschriften die Heranziehung vorsehen. Nur insoweit Unterhaltsanspruch und Sozialhilfeleistung sachlich, zeitlich und persönlich übereinstimmen und der Anspruchsübergang nicht nach § 94 Abs. 1 bis 3 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, geht der Unterhaltsanspruch auf den Sozialhilfeträger über.

B. Lösung

Zur einheitlichen Rechtsanwendung im Land Bremen bedarf es Richtlinien, die sicherstellen, dass Kinder in Anspruch genommen werden für den Unterhalt ihrer Eltern, die Leistungen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel des SGB XII erhalten. Zur weiteren Vereinheitlichung mit den Vorgaben in anderen Bundesländern fanden die Empfehlungen für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. vom 03.12.2008 dabei Berücksichtigung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Die Richtlinien als solche haben keine finanziellen und personalwirtschaftliche Auswirkungen.

Genderbezogene Aspekte sind durch die Vorlage nicht betroffen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche und städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt die Richtlinien für die Heranziehung unterhaltspflichtiger Kinder zum Elternunterhalt in der Sozialhilfe zur Kenntnis.

Anlage: Richtlinien für die Heranziehung unterhaltspflichtiger Kinder zum Elternunterhalt in der Sozialhilfe nebst Anlage zur Umrechnung des Vermögenseinsatzes